



## **Kategorie „Andere Massnahmen“ nach Energieeffizienzgesetz (EEG) Anforderungen für die Förderung von Sanierungsberatungen**

Stand 03.05.2016

### **Grundvoraussetzungen**

- Das Gebäude hat eine Baubewilligung vor dem 30. März 1993 (Altbau), und erfüllt die Förderbedingungen gemäss Energieeffizienzgesetz (EEG). Die Aussagen zu den unten stehenden Punkten müssen in einem Bericht festgehalten sein.
- Eine Kopie des Berichtes ist vor Auszahlung der Energiefachstelle abzugeben.
- Der Bericht darf nicht zu lang sein und muss die Empfehlungen einfach und verständlich für Laien auf den Punkt bringen.

### **Beratungen dürfen nur von qualifizierten unabhängigen Fachpersonen durchgeführt werden. IST-Analyse**

- Gespräch mit der Bauherrschaft zur Klärung der Aufgabenstellung, Bedürfnisse und der Ausgangslage.
- Begutachtung vor Ort inkl. Dokumentation des IST-Zustandes in Bezug auf Gebäudehülle und Haustechnik (Warmwasser und Heizung).
- Ermittlung der Energiebezugsfläche, Energiekennzahl (IST-Zustand) und der U-Werte (IST-Zustand).

### **SOLL-Varianten**

- Darstellung von mindestens drei Handlungsempfehlungen für die Bauherrschaft in einem Bericht. Mindestens soll eine minimale, eine mittlere und eine maximale Variante dargestellt werden. Mit der maximalen Variante soll mindestens 50% Energie und 100% CO<sub>2</sub>-Ausstoss eingespart werden können.
- Aufzeigen von Kosten/Nutzen für jede Variante.
- Ermittlung der Energiekennzahl (Soll-Zustand) und der U-Werte (Soll-Zustand).
- Erörterung des Berichtes mit den Soll-Varianten in einem Beratungsgespräch.
- Empfehlung der Vorgangsweise an die Bauherrschaft.
- Begleitung und Hilfe bei der Antragstellung sofern förderberechtigte Massnahmen nach Energieeffizienzgesetz in Betracht kommen.

### **Förderbemessung**

- Maximal 50% der anrechenbaren Aufwendungen für die Beratung.
- Liegen die anrechenbaren Aufwendungen unter 1000 CHF ist keine Förderung möglich.
- Bis 500 m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche des Objektes werden maximal 1500 CHF gefördert.
- Ab 500 m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche des Objektes wird maximal 3 CHF/m<sup>2</sup> EBF gefördert.

### **Weitere Informationen**

Amt für Volkswirtschaft

Energiefachstelle

00423/ 236 64 32 oder [info.energie@llv.li](mailto:info.energie@llv.li)

[www.energiebündel.li](http://www.energiebündel.li) oder [www.avw.li](http://www.avw.li)